

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 21 vom 8. Oktober 2021

Der städtische Petitionsausschuss hat am 8. Oktober 2021 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und die Vorlage dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/407

Gegenstand: Beschwerde über Luftverkehr

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über die Gefährdung ihres Hauses beziehungsweise ihres Wohngebiets durch bei der Landung zu tief fliegende Flugzeuge. Konkret beziehen sie sich darauf, dass das Dach ihres Hauses Anfang 2018 durch den Sog der Wirbelschleppe eines landenden Flugzeugs erheblich beschädigt wurde. Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle würden nicht getroffen. Auch gebe es keinen Ansprechpartner, an den die Geschädigten sich wenden können und der die Schadensbeseitigung ohne vorherige Klärung der Verursacher in die Wege leitet. Auf entsprechende Beschwerdeschreiben habe der Bürgermeister nicht reagiert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, inzwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, eingeholt und die Petenten hatten die Möglichkeit, ihr Anliegen in einer öffentlichen Beratung darzustellen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Anfang 2018 kam es im Bereich der Wohnung der Petenten, verursacht durch die sogenannte Wirbelschleppe eines landenden Flugzeuges zu gefährlich umherfliegenden Dachziegeln und Dachschäden an den Häusern. Glücklicherweise sind hierdurch „nur Sachschäden“ entstanden, angesichts der Gefährlichkeit kann der Petitionsausschuss die Angst vor schlimmeren Folgen allerdings sehr gut nachvollziehen. Auf damit zusammenhängende Beschwerden wurde erst sehr spät, nach Einreichung der Beschwerde als Petition und nur unzureichend, reagiert. Alle Schäden mussten zunächst von den Petenten selbst behoben werden. Dieses Umgehen mit den begründeten Sorgen der Petenten ist, gerade vor dem Hintergrund der erwähnten Gefährlichkeit, nicht nachvollziehbar.

Das Beschwerdemanagement vom Flughafen und den Behörden hat in diesem Fall komplett versagt.

In den sodann verfassten Antwortschreiben wurde angekündigt, es solle ein Sachverständigengutachten zur Bestimmung eines Wirbelschleppenschutzgebietes eingeholt werden, innerhalb dessen auch der Schutz der Anwohner:innen vor entsprechenden Schäden und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen geprüft werden sollten. Dieses war ursprünglich für das Frühjahr 2019 angekündigt.

Erst am 10. März 2021 wurde dem städtischen Petitionsausschuss das Gutachten übermittelt. Hiernach liegt das Grundstück der Petenten innerhalb des gutachterlich ermittelten Wirbelschlepperwartungsgebiets für den Flugzeugtyp Beluga XL. Deswegen hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen angekündigt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen, noch einzuwerbenden Haushaltsmittel, frühestens im Jahr 2022, die „Überprüfung und Dokumentation von Dacheindeckungen und deren Schadensanfälligkeit im Wirbelschlepperwartungsgebiet um den Verkehrsflughafen Bremen samt Handlungsempfehlung und Kosteneinschätzung“ in Auftrag zu geben. Sobald die Erkenntnisse vorliegen, sollen – wiederum vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel – (somit frühestens in den Haushaltsjahren 2024/2025), Maßnahmen zur Dachsanierung ausgeschrieben werden.

Konsterniert musste der städtische Petitionsausschuss, auf eine alarmierte Nachfrage hinsichtlich der zeitlichen Dimensionen hin, feststellen, dass eine Beschleunigung der Abläufe nur sehr begrenzt möglich ist. Wenigstens wurden die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dacheindeckungen in die Planungen für den Haushalt 2022/2023 eingebracht. Erst auf der Grundlage der Ergebnisse, können präventive Maßnahmen eingeleitet werden. Leider ist das haushaltsrechtlich nicht anders möglich. Angesichts der insgesamt langen Zeit seit dem Schadensereignis, bedauert der städtische Petitionsausschuss sehr, dass es nicht möglich war, eine schnellere Abhilfe zu erwirken und insistiert, dass wenigstens der angekündigte Zeitrahmen unbedingt eingehalten werden muss.

Zumindest hat die Flughafen Bremen GmbH innerhalb des Flughafens endlich eine ständig erreichbare Kontaktstelle zur Koordination von Wirbelschleppschäden eingerichtet. Damit auch die Schadensbehebung in Zukunft zeitnah gewährleistet werden kann, empfiehlt der städtische Petitionsausschuss dem Ressort und der Bremer Flughafen GmbH darüber hinaus einen entsprechenden Fonds vorzubehalten aus dessen Mitteln verursachte Schäden schnell und unkompliziert behoben werden können, damit es nicht mehr zu Situationen kommt, wie sie die Petenten erleben mussten.

- Eingabe Nr.:** S 20/185
- Gegenstand:** Einrichtung einer hundefreien Zone am Stadtwaldsee und Leinenpflicht
- Begründung:** Der Petent begehrt, dass es Bereiche am Stadtwaldsee geben solle, in denen das Mitführen von Hunden grundsätzlich verboten sei. Zur Begründung führt er an, dass manche Menschen Hunde nicht in ihrer Nähe haben wollten und die Ausscheidungen der Tiere ein ekelhaftes Ärgernis seien. Insbesondere

Freizeitsportler würden sich über eine saubere Wiese freuen. Dazu böte sich am Stadtwaldsee das Areal des FKK-Strandes an, da dann auch Winterbader:innen in Ruhe ihr Bad nehmen könnten. Zudem begehrt der Petent eine generelle Anleinpflcht von Hunden, da Hunde selten bei den Halter:innen blieben und nicht besonders gut erzogen seien.

Die Petition wird von 22 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern im Land Bremen regelt, dass in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September die Mitnahme von Tieren, insbesondere Hunden, an die Badestrände oder auf die Liegewiesen oder deren Aufenthalt in Badegewässern untersagt ist. Der Ausschuss schließt sich der Einschätzung der für die Verordnung zuständigen Oberen Wasserbehörde an, dass aus wasserbehördlicher Sicht derzeit kein Anlass für eine Erweiterung der Untersagung auf das ganze Jahr besteht, zumal in abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde gilt.

In Bezug auf die vom 1. April bis zum 30. September untersagte Mitnahme von Tieren stellen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar, die vom Wasserrechtsreferat der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Kontrolle und Feststellung der Verstöße vor Ort obliegt dabei der Polizei und dem Ordnungsdienst. Ebenso handelt es sich bei Verstößen gegen die Leinenpflicht um ein ordnungswidriges Verhalten, welches mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S 20/43

Gegenstand: Beschwerde über bremische Behörden

Begründung: Die Petentin moniert mit der vorliegenden Petition das Handeln der Bildungsbehörde und des Jugendamtes in zwei separaten Komplexen. Zum einen erstreckt sich die Petition auf den Umgang mit ihrem Sohn. In einem weiteren Komplex sieht sich die Petentin im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lehrerin von ihrer Schulleitung und der Bildungsbehörde den Phänomenen des Mobbing und Bossing ausgesetzt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bezug auf den Sohn der Petentin ergaben sich Konflikte in der Schule. Diese wurden, auch aufgrund der Vermittlungen des städtischen Petitionsausschusses, inzwischen geklärt. Der

Ausschuss freut sich über die positive Entwicklung des Sohnes der Petentin und erklärt insofern diesen Aspekt der Petition für erledigt.

In Bezug auf die Petentin selbst, ist nach Intervention des Ausschusses inzwischen eine Abordnung an eine Schule erfolgt, an der sich die Petentin wohlfühlt.

In erster Linie freut sich der Ausschuss für die Petentin, dass sich ihre Lage zum Guten entwickelt hat und sich die berufliche Situation an der jetzigen Schule für die Petentin positiv darstellt.

Dessen ungeachtet ist es dem städtischen Petitionsausschuss bereits seit langem ein besonderes Anliegen, für das Thema Mobbing zu sensibilisieren. Vor diesem Hintergrund appelliert der Ausschuss an die Bildungsbehörde, grundsätzlich eine problemsensible Herangehensweise an den Tag zu legen, wenn diese von den Mitarbeiter:innen der bremischen Schulen mit dem Thema Mobbing konfrontiert wird.

Eingabe Nr.: S 20/150

Gegenstand: Feste Zuordnung der Oberschule Hermannsburg zu einer Oberstufe einer Oberschule

Begründung: Mit der vorgelegten Petition wendet sich die Petentin gegen die Zuordnung der Oberschule an der Hermannsburg zur Oberstufe des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums und begehrt die Wiederzuordnung der Oberschule an der Hermannsburg an die Oberstufe der Oberschule am Leibnizplatz. Diese sei nach ihrer ursprünglichen Zuordnung an die Oberschule am Leibnizplatz aufgrund dortiger Erschöpfung der räumlichen Kapazitäten im Jahr 2016 mit einer Übergangsfrist dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium zugeordnet worden. Die Petentin führt an, dass dies einen Bruch in der Systematik des zweigliedrigen Schulsystems bedeutete. Die sei aus Sicht der Elternschaft der Oberschule an der Hermannsburg, die diesen Schultypus bewusst gewählt habe, nicht akzeptabel, da mit Anwahl einer Oberschule auch der durchgängige Weg zum Abitur innerhalb dieses Schultypus gewährleistet sein müsse. Zudem verweist die Petentin auf die Wichtigkeit pädagogischer Überlegungen, einer sozialen Durchmischung des Stadtteils sowie der Haltung zur inklusiven Beschulung.

Die Petition wird von 203 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Prozess, der zur Veränderung der Zuordnung geführt hat, ist aus Perspektive der Senatorin für Kinder und Bildung im Herbst 2016 in einem transparent angelegten Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Stadtteilpolitik erfolgt. Hierbei wurden die Argumente sämtlicher Beteiligter abgewogen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Der weitere Austausch der Behörde mit der Schule und den Elternvertreter:innen führte in der Folge zu einer Verlängerung der Übergangsphase der Zuordnung der Oberschule an

der Hermannsburg an die Oberstufe der Oberschule am Leibnizplatz, die von der Behörde mit der Bautätigkeit am Standort der Hermannsburg begründet wurde. Nach erneuter Abwägung der weiterhin vorgebrachten Argumente und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Prozesses der Neuordnung in der Region im Jahr 2017 hat die Senatorin für Kinder und Bildung schließlich entschieden, dass die Zuordnung in ihrer derzeitigen Form (Zuordnung der Oberschule an der Hermannsburg an das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium) bestehen bleibt und eine erneute vorübergehende Veränderung beziehungsweise Verlängerung der ursprünglichen Zuordnung nicht erfolgen soll.

Im Zuge der öffentlichen Behandlung der Petition hat der Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung bekräftigt, bereits 2016 sei stadtweit diskutiert worden, wie die Zuordnung von Oberschulen ohne Oberstufe zu bestehenden Oberschulen mit Oberstufe oder Gymnasien erfolgen könne, sodass alle Schülerinnen und Schüler, die eine Oberschule ohne Oberstufe besuchten ein garantierter Platz einer Oberstufe in einer anderen Oberschule oder einem Gymnasium zur Verfügung stehe. Seitens der senatorischen Behörde habe es aus Kapazitätsgründen den Vorschlag gegeben, die Oberschule Hermannsburg nicht zur Oberschule am Leibnizplatz zuzuordnen, sondern zum Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Darüber habe es bereits 2016 Einwendungen des Elternbeirates, der Schule und des Beirates Huchting gegeben. Diese Einwendungen seien geprüft worden und dabei sei festgestellt worden, dass die Zuordnung zum Alexander von Humboldt Gymnasium aufrechterhalten bleiben müsse.

Allerdings habe die senatorische Behörde eine weitreichende Übergangsregelung vereinbart, um den Schüler:innen einen vereinfachten Zugang zur Oberschule am Leibnizplatz zu ermöglichen. Sofern es die Kapazitäten zu ließen, sei der Zugang weiterhin möglich. Die Gesamtzuordnung der Oberschulen ohne Oberstufe solle in einem neuen Prozess noch einmal überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. In diesem Jahr konnten von 19 anwählenden Schüler:innen der Oberschule Hermannsburg 16 ein Platz in der Oberstufe der Oberschule am Leibnizplatz ermöglicht werden, die restlichen drei in ihrer Zweitwahl und 13 weitere hätten sich für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium entschieden.

Der städtische Petitionsausschuss beschloss im Rahmen der Befassung einstimmig, die Senatorin für Kinder und Bildung um eine schnelle Behandlung in der Deputation zu bitten. Des Weiteren erwarte der Ausschuss eine Stellungnahme der Deputation und der senatorischen Behörde.

Im Rahmen der Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 8. September 2021 wurde zwischen der Schulaufsicht, der Elternvertretung und der Schulleitung gemeinsam über eine zeitlich befristete Übergangslösung beraten. Demnach führten die Beratungen einvernehmlich zu dem Ergebnis, dass die Oberschule an der Hermannsburg unter der Maßgabe einer jährlichen Überprüfung der Schülerzahlenentwicklung in der Region Süd ab dem Schuljahr 2022/2023 zunächst interimweise bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 der Oberschule am Leibnizplatz zugeordnet wird.

Mit diesem Ergebnis wurde dem Grundanliegen der Petition entsprochen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: S 20/128

Gegenstand: Versiegelung des Vorgartenbereichs

Begründung: Der Petent hatte mit Bescheid vom 10. Juli 2018 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Carports erhalten. Nach Fertigstellung der Pflasterung erhielt der Petent eine Anhörung mit der Aufforderung, die dazugehörige Pflasterung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Der Petent gibt an, etwa 8,00 bis 10,00 qm Pflasterung zu viel installiert zu haben, um mit dem Pkw die Kurve auf dem Grundstück zum Carport bestreiten zu können. Insgesamt habe er circa 110,00 qm für die Auffahrt, einen Weg zum Carport, einen Gehweg zum Haus und zum Geräteschuppen errichtet. Bei einer Grundstücksgröße von 350,00 qm sei somit genügend Grün- beziehungsweise Kiesfläche vorhanden, sodass eine Wasserdurchlässigkeit gegeben sei. Der Petent bittet um eine kostengünstige Lösung ohne den von der Baubehörde geforderten Rückbau der nicht genehmigten Pflasterung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Am 10. Juli 2018 wurde dem Petenten ein Carport mit Zuwegung genehmigt mit einer maximal zu versiegelnden Fläche von 49,78 qm. Aufgrund einer Beschwerde stellte die Bauordnung fest, dass der Vorgartenbereich abweichend von der vorgenannten Baugenehmigung in erheblichen Maße gepflastert und somit versiegelt wurde.

Gemäß § 8 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung dürfen die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden (Freiflächen), nicht in einer die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernden Weise befestigt werden.

Infolge der oben genannten Anhörung der Bauordnung reichte der Petent einen neuen Lageplan mit der Darstellung der versiegelten Flächen mit der Bitte um eine Abweichung ein. Die Pflasterung betrug dann vor Ort 126,00 qm plus einer Kiesfläche (eventuell versiegelt durch eine Folie unter dem Kiesbeet) von 8,00 qm. Der Petent beantragte in der Folge auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung eine Abweichung für die versiegelte Fläche von 137,00 qm. Die genannte Vorschrift findet im vorliegenden Fall jedoch keine Anwendung. Daraufhin erfolgte eine weitere Anhörung durch die Bauordnung, da die genehmigte versiegelte Fläche von 49,78 qm mit den ausgeführten 137,00 qm um 87,22 qm überschritten wird.

Im Zuge eines Gesprächs im Rahmen einer Ortskontrolle der Bauordnung wurde mit dem Petenten der notwendige Rückbau der Versiegelung besprochen. Der Petent hat nach erfolgreichem Rückbau gegenüber dem städtischen Petitionsausschuss erklärt, dass die getroffene Einigung mit der Baubehörde Bestand hat und sich das Begehrt der Petition somit erledigt hat.